

ORIGINALAUFLAGEAKTEN

Politische Gemeinde Au – Der Gemeinderat hat am 19. August 2019
Politische Gemeinde Berneck – Der Gemeinderat hat am 13. August 2019

gestützt auf Art. 11 Abs. 3 Meliorationsgesetz (MelG, sGS 633.1) genehmigt:

Beizugsgebiet und Statuten

«Meliorationsprojekt – Bodenverbesserung im Gebiet Kloteren / Wisen / Emseren Au und Berneck»

Das Beizugsgebiet sowie die Gemeinderatsbeschlüsse Nr. 211/2019 (Au) und Nr. 278/2019 (Berneck) samt Statuten liegen nach Art. 46 MelG während 30 Tagen d. h. vom 16. September bis 15. Oktober 2019, im Gemeindehaus Au, Gemeinderatskanzlei, Büro 7, Kirchweg 6, Au, sowie im Rathaus Berneck, Planauflagewand, 1. Stock, Rathausplatz 1, Berneck, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Rechtsmittel

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen die Verfügungen der Gemeinderäte über das Beizugsgebiet und die Gemeinderatsbeschlüsse Nr. 211/2019 (Au) und Nr. 278/2019 (Berneck) samt Statuten beim Gemeinderat Au, Kirchweg 6, 9434 Au respektive beim Gemeinderat Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck, Einsprache erhoben werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardut. Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

9. September 2019

Gemeinderat Au / Gemeinderat Berneck

Gemeinderat

Protokollauszug

Sitzung vom	13. August 2019
Beschluss Nr.	278/2019
Registratur	73.05.21.04 Gewässerverbauungen, Bachverbauungen Hochwasserschutz Littenbach Au-Berneck, Projektgruppe Littenbach Au-Berneck
Geschäft	2016-124 Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli Au-Berneck Meliorationsprojekt - Genehmigung Beizugsgebiet und Statuten - definitiv
Geschäftsvorgang	180,186/2018; 456/2018

Sachverhalt

- A. In Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli sollen im Gebiet Kloteren grössere Flächen als Retentionsflächen ausgeschieden werden. Gemäss Vorabklärungen und Vorprojekt sind die Böden schlecht wasserdurchlässig und stauässegeprägt (Vorprojekt Bodenverbesserung, technischer Bericht, April 2016). Trotzdem besteht ein hoher Nutzungsdruck aus landwirtschaftlicher Sicht (vielseitiger Ackerbau, Gemüsebau). Aus diesem Grund sollen gezielte Bodenverbesserungsmassnahmen umgesetzt werden (Meliorationsprojekt bestehend aus Terrainveränderungen und Drainagen).
- B. Die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli hat die Klaus Büchel Anstalt, FL-Mauren, mit der Planung und Begleitung des Meliorationsverfahrens sowie der Bearbeitung des Meliorationsprojekts beauftragt.

C. Vorgaben gemäss Meliorationsgesetz

Obwohl das Meliorationsprojekt in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt erarbeitet wird und überschüssiges Aushubmaterial gezielt verwertet werden soll, ist ein separates Projekt nach Meliorationsgesetz (sGS 633.1, abgekürzt MelG) zu erarbeiten resp. zu bewilligen. Massgebend sind die Art. 49 - 51 MelG i.V.m. 6ff MelG.

Das kantonale Landwirtschaftsamt als zuständige Vollzugsbehörde begründet die Durchführung eines Meliorationsprojektes nach Meliorationsgesetz insbesondere damit, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen den geplanten Bodenverbesserungsmassnahmen und dem Hochwasserschutzprojekt erkennbar ist. Zudem ist zu beachten, dass Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ohnehin nur bis 6'000 m³ (fest) bewilligt werden können (Bauen ausserhalb Bauzone, gemäss Rückmeldung Amt für Raumentwicklung und Geoinformation sowie Amt für Umwelt). Trotz der Bewilligungspflicht nach Meliorationsgesetz kann das Projekt als integrierender Bestandteil zum Gesamtprojekt «HWS Littenbach-Äächeli» erarbeitet und zur Vernehmlassung eingereicht werden.

Die Bewilligungsfähigkeit des Meliorationsprojekts wird durch das Landwirtschaftsamt folgendermassen beurteilt:

- Terrainveränderungen: bewilligungsfähig, sofern ein Bodenverbesserungsbedarf aus bodenkundlicher und landwirtschaftlicher Sicht nachgewiesen werden kann.
- Einbau neuer Drainageleitungen: Das Gebiet war bereits früher drainiert. Somit gelten die neuen Leitungen als Ersatz resp. Ergänzung des früheren Systems.

D. Verfahrensschritte

Die Gemeinderäte Au (GRB 245/2018 vom 24. September 2018) und Berneck (GRB 456/2018 vom 25. September 2018) haben im September 2018 von den vorgesehenen Massnahmen und dem weiteren Vorgehen Kenntnis genommen.

Gemäss Meliorationsgesetz sind folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

Was	Wer	Termin
Beizugsgebiet bestimmen, Art. 11 MelG (Projektperimeter für das Meliorationsprojekt)	Projektgruppe HWS	29.05.2018 erledigt
Projektlauf, Statuten und Infoschreiben Eigentümer beraten	Projektgruppe HWS	22.08.2018 erledigt
Information / Kenntnisnahme GR über - Projektlauf - Beizugsgebiet - Statuten (Delegation an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen resp. die Projektgruppe Littenbach-Äächeli) - Terminplan	Gemeinden Au und Berneck	24./25.09.2018 erledigt
Informations- / Eigentümerversammlung einberufen (Art. 13 MelG) mit Informationsschreiben	Projektgruppe HWS	24.10.2018 erledigt
Informations- / Eigentümerversammlung durchführen (Art. 13 MelG)	Projektgruppe HWS	29.11.2018, 19 Uhr, Werkhofsaal, Au erledigt
Einverständnis Bodeneigentümer einholen (Zustimmung Mehrheit der Bodeneigentümer sowie der beigezogenen Fläche sind zwingend)	Projektgruppe HWS	11.01.2019 erledigt Aktuell haben 66 % der Eigentümer (28 von 42) und 66 % der Fläche zugestimmt
Beschlussfassung GR - Beizugsgebiet bezeichnen (Art. 11 Abs. 3 MelG) - Statuten Meliorationskommission verabschieden	Gemeinden Au und Berneck	13. / 19. August 2019
Öffentliche Auflage (30 Tage) und Anmerkung im Grundbuch (Art. 18 ^{ter} und 46 MelG)	Gemeinden Au und Berneck	August / September 2019
Erstkontaktaufnahme und Gespräche mit Bewirtschafter und Grundeigentümern	KBA	September 2019
Rechtsmittelverfahren	Gemeinden Au und Berneck	September / Oktober 2019
Beizugsgebiet durch Landwirtschaftsamt genehmigen (Art. 11 Abs. 3 MelG)	LWA	Oktober / November 2019
Projektierung unter Einbezug der Bewirtschafter und Grundeigentümer, die von Massnahmen betroffen werden.	KBA	Oktober - November 2019
Informationsveranstaltung Bewirtschafter und Eigentümer (Entwurf Meliorationsprojekt)	Projektgruppe HWS	November / Dezember 2019
Ausarbeitung und Einreichung Generelleres Projekt beim Landwirtschaftsamt oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Gesamtprojekt	KBA	Januar / Februar 2020

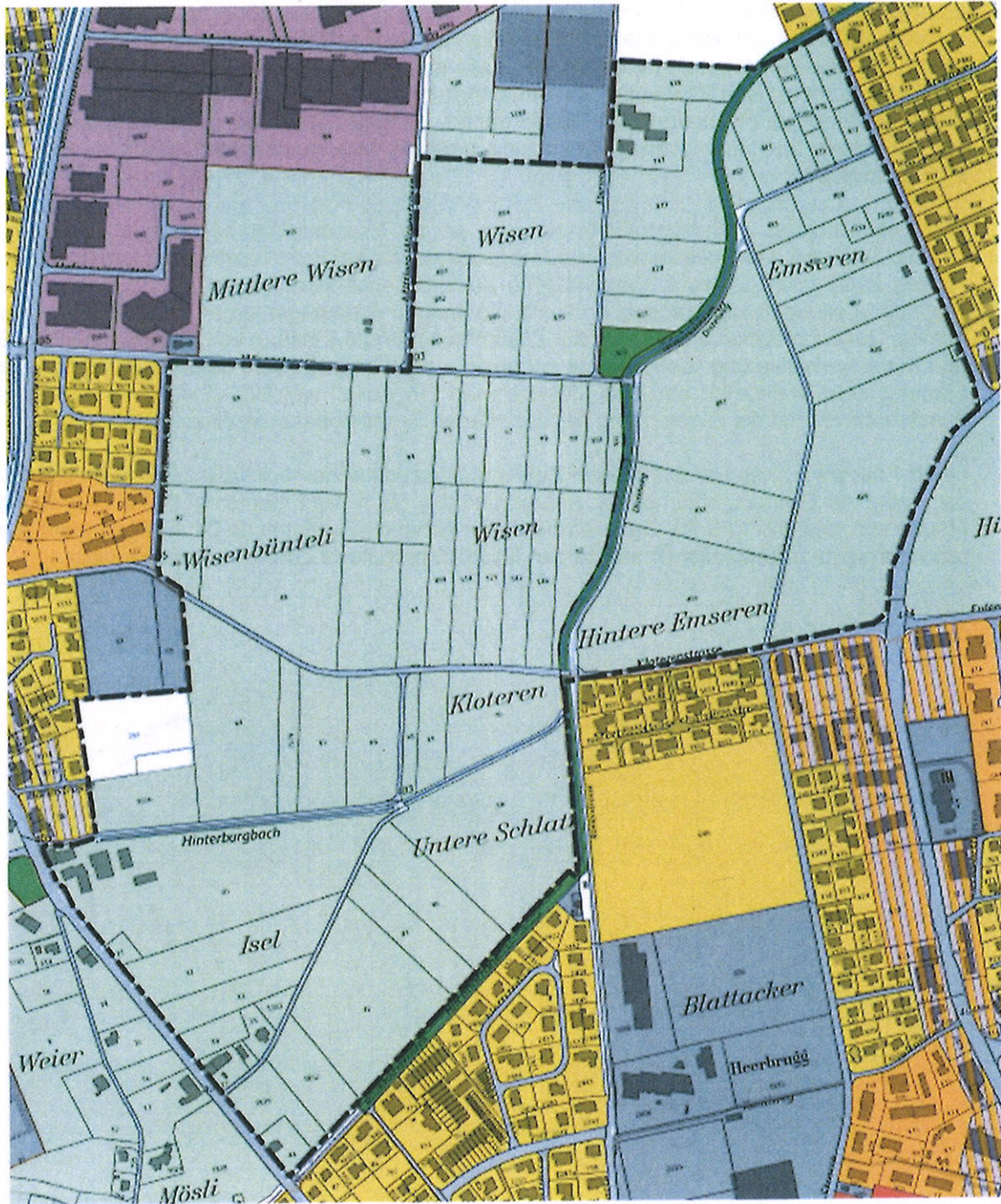
E. Einverständniserklärung Grundeigentümer

Die Grundeigentümer im Bezugsgebiet wurden am 24. Oktober 2018 persönlich zur Informationsveranstaltung vom 29. November 2018 eingeladen. Mit der Einladung wurden die Grundeigentümer über das Vorprojekt informiert und darüber, dass die detaillierte Erarbeitung des Meliorationsprojekts erst erfolgt, sobald das Einverständnis einer Mehrheit der betroffenen Bodeneigentümer, denen zugleich die Mehrheit der betroffenen Fläche gehört, vorliegt. Die Grundeigentümer wurden bereits mit der Einladung zur Informationsveranstaltung gebeten, ihre Zustimmung schriftlich bis 11. Januar 2019 abzugeben.

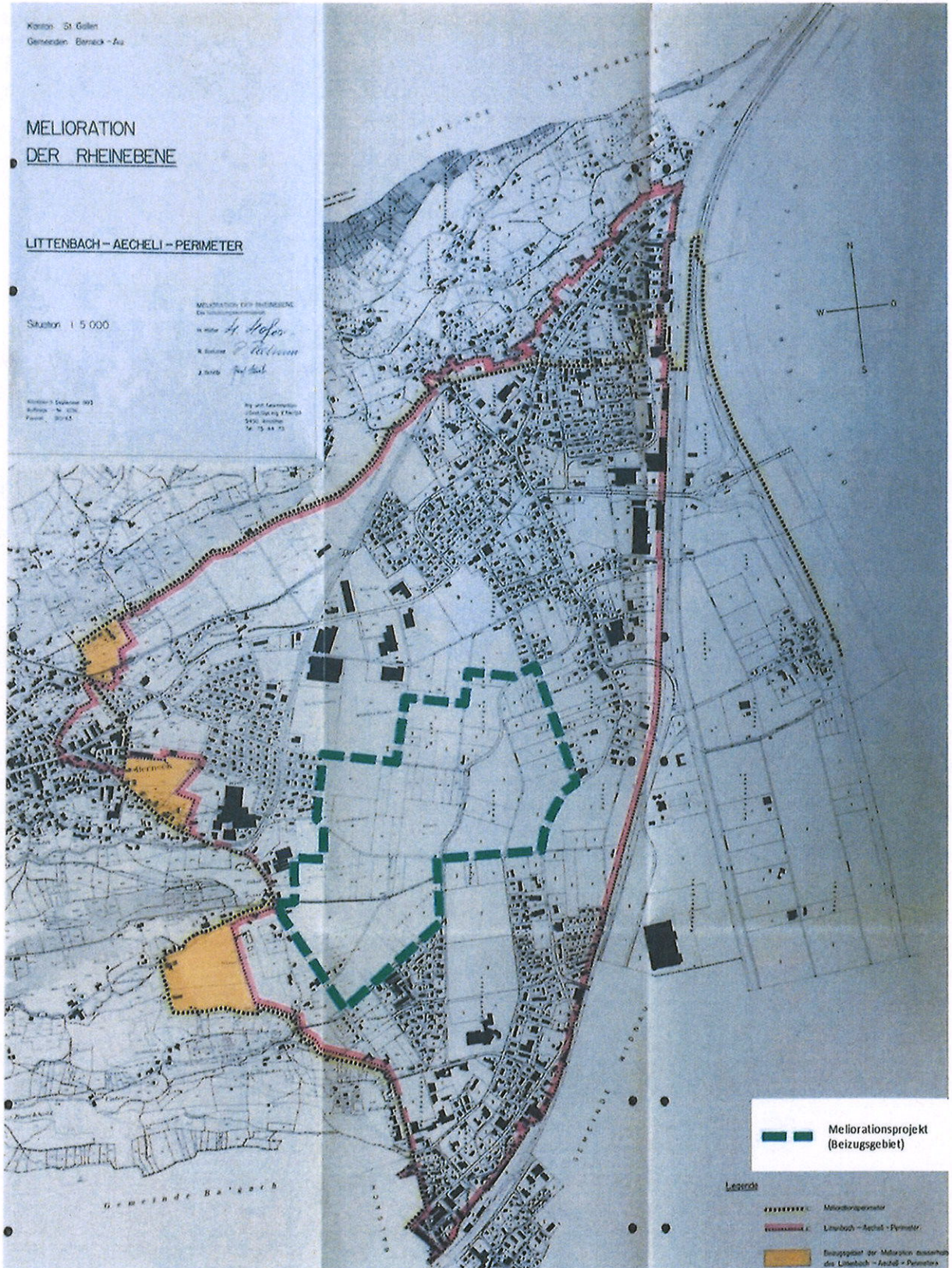
Rund ein Dutzend Grundeigentümer nahmen an der Grundeigentümerversammlung vom 29. November 2018 teil. Die Präsentation wurde anschliessend auf der Website der Gemeinde Berneck öffentlich zugänglich gemacht. Verschiedene Zustimmungserklärungen gingen in der Folge ein. Die Projektgruppe Hochwasserschutz erinnerte die übrigen Grundeigentümer mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 zusätzlich an die Frist zur Zustimmung für die Planung von Massnahmen zur Standort- und Bodenverbesserung. Dabei wurde nochmals darauf hingewiesen, dass es vorliegend erst um die Planung geht und bevor bauliche Massnahmen umgesetzt werden können, ein Auflageverfahren durchzuführen und die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen ist.

Innert Frist bis 11. Januar 2019 lagen Zustimmungserklärungen von über 50 % der Fläche und über der Hälfte der Grundeigentümer vor. Aktuell sind dies 66 % der Eigentümer (28 von 42) und 66 % der Fläche von total 527'366 m². Dazu wird auf den Anhang «Zustimmung Grundeigentümer zum Meliorationsprojekt» mit aktueller Übersicht per Juli 2019 betreffend Zustimmungen verwiesen.

F. Bezugsgebiet



Beizugsgebiet innerhalb Perimetergebiet Littenbach-Ächeli-Unternehmen



G. Statuten

Gemäss gesetzlicher Bestimmungen muss für die Durchführung des Meliorationsprojekts eine Meliorationskommission bestimmt werden. Diese Funktion wird an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert. Dieses überträgt die Erarbeitung und Umsetzung des Meliorationsprojekts (als Teil des Hochwasserschutzprojekts Littenbach-Äächeli) an die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli. Die entsprechenden Statuten sind nachstehend aufgeführt.

Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli Meliorationsprojekt (Teilprojekt)

Durchführung gemäss Meliorationsgesetz, Art. 3 Statuten

August 2019

1. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

Die Durchführung des Meliorationsprojekts (Teilprojekt des Projekts «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli») wird gemäss Beschluss der Eigentümer an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen übertragen. Das Unternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Auftrag der Gemeinden Au und Berneck, welches die Unterhaltspflicht an allen Werken und Anlagen innerhalb des Littenbach-Äächeli-Perimeters sowie angrenzender Randgebiete übernimmt. Das Bezugsgebiet des Meliorationsprojekts wird durch diesen Perimeter vollständig abgedeckt (vgl. Anhang).

Art. 2 Zweck und Bezugsgebiet

Die am Littenbach-Äächeli-Unternehmen beteiligten Gemeinden Berneck und Au haben für die Durchführung des Projekts «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli» die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli eingesetzt. Das Meliorationsprojekt soll als integrierender Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts umgesetzt werden (Verwertung Massenüberschuss an qualitativ geeignetem Erdaushub, Umsetzung bodenverbessernder Massnahmen im Bereich der geplanten Retentionsflächen). Das Meliorationsprojekt stützt sich auf das rechtskräftige Bezugsgebiet (Bezeichnung und Genehmigung vom 5. Februar 2019 Gemeinderat Berneck und 11. Februar 2019 Gemeinderat Au, vgl. Anhang). Das Bezugsgebiet wird zu Beginn der Durchführung im Grundbuch angemerkt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Das Projekt «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli» wird durch die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli erarbeitet und umgesetzt. Die Projektgruppe setzt sich aus den Gemeindepräsidenten sowie je einem Vertreter der Gemeinderäte Au und Berneck, den Projektingenieuren sowie einem Vertreter des Amtes für Wasser und Energie zusammen. Das Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert je einen Gemeinderat aus Au und Berneck in die Projektgruppe.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Folgende Organe werden eingesetzt:

- die Eigentümerversammlung;
- die Verwaltungskommission;
- die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 5 Eigentümerversammlung

a) Zusammensetzung

Die Eigentümerversammlung setzt sich aus den Grundeigentümern des Bezugsgebiets zusammen. Sie stellt damit sicher, dass die Grundeigentümer in die Durchführung involviert sind und dass deren Interessen berücksichtigt werden.

b) Funktion

Die Eigentümerversammlung übernimmt keine Funktion in der Durchführung des Meliorationsprojekts.

c) Vorsitz

Der Vorsitzende der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli übernimmt den Vorsitz der Eigentümerversammlung.

d) Aufgaben und Kompetenzen

Die Eigentümerversammlung erhält keine operativen Aufgaben und Kompetenzen, sondern stellt lediglich den Miteinbezug der Grundeigentümer sicher. Die operativen Aufgaben werden an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen resp. die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli delegiert.

e) Einberufung

Die Eigentümerversammlung wird zu Beginn der Projektbearbeitung einmal einberufen. Eine zukünftige Einberufung im weiteren Projektlauf ist derzeit nicht vorgesehen.

Art. 6 Verwaltungskommission

a) Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission wird durch die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli gebildet.

b) Funktion

Die Verwaltungskommission übernimmt die Funktion der Bauherrschaft sowie der Oberbauleitung. Die Oberbauleitung nimmt die übergeordnete Projekt- und Bauleitung wahr.

c) Vorsitz

Der Vorsitzende der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli übernimmt den Vorsitz.

d) Aufgaben

- Meliorationsprojekt durchführen und leiten
- Durchführung vorbereiten
 - Auftragsvergaben durchführen
 - Finanzierung klären und überwachen
- Durchführung überwachen
 - Rechnungswesen koordinieren
 - Bauleitung führen (gemäss separatem Pflichtenheft der Bauleitung)
 - Informationsaustausch zwischen den Organen sicherstellen
- Projekt gegenüber Dritten vertreten
 - Kommunikation gegenüber Dritten übernehmen resp. delegieren (an Bauleitung)

e) Kompetenzen

- Zeichnungs- und entscheidungsberechtigt in allen Belangen des Projekts
- Aufträge im Rahmen des Finanzplanes vergeben
- Rechnungswesen führen
- Mitsprache bei relevanten (technischen) Entscheiden bzgl. Baufortschritt und allfälligen Projektänderungen

f) Einberufung

Während der Durchführung des Meliorationsprojekts finden regelmässige Bau- und Projektsitzungen statt. Der Sitzungsturnus wird bei Baubeginn festgelegt und kann im weiteren Verlauf der Durchführung dem effektiven Bedarf angepasst werden.

Art. 7 Geschäftsprüfungskommission

a) Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission des Meliorationsprojekts ist identisch mit der Geschäftsprüfungskommission des Littenbach-Äächeli-Unternehmens.

b) Aufgaben

- Rechnungsführung und Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission prüfen
- Berichterstattung zuhanden der Gemeinden Au und Berneck

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Beginn und Ende sind mit jener der Politischen Gemeinden Au und Berneck identisch.

Art. 9 Aufsicht

Die Aufsicht über das Littenbach-Äächeli-Unternehmen sowie die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli obliegt den Gemeinderäten Au und Berneck.

3. Unterhalt

Art. 10 Allgemeines

Die Strassen und Feldwege sind so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck zu genügen vermögen.

Art. 11 Kontrolle

Die Werke sind regelmässig zu kontrollieren. Die Kontrolle wird an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert.

Art. 12 Ausführung

Notwendige Unterhalts-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind während des ganzen Jahres unverzüglich auszuführen.

4. Finanzierung

Art. 13 Grundsatz

Die Aufwendungen des Meliorationsprojekts sind gemäss separatem Kostenschlüssel zu decken.

Art. 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinden Au und Berneck.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsschutz

Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungs- und Geschäftsprüfungskommission können bei den Gemeinderäten angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16.05.1965.

Art. 16 Rechtskraft

Die vorstehenden Statuten treten mit der Verfügung durch die Gemeinderäte Au und Berneck in Rechtskraft.

Anhang

- Bezeichnung und Genehmigung des Bezugsgebiets, 13.08.2019 (Gemeinde Berneck), 19.08.2019 (Gemeinde Au)
- Reglement des Au-Bernecker-Gewässerkorrektions-Unternehmens, genehmigt am 24.12.1906
- Vereinbarung zwischen der Schätzungskommission der Melioration der Rheinebene, dem Littenbach-Äächeli-Unternehmen und dem Kübach-Korrektionsunternehmen, genehmigt am 18.04.1985
- Übersichtsplan Melioration der Rheinebene | Littenbach-Äächeli-Perimeter, nicht massstabsgetreu, 11.09.1983 (Plan ergänzt mit Bezugsgebiet des Meliorationsprojekts)

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Das Littenbach-Äächeli-Unternehmen bestätigte an seiner Sitzung vom 13. September 2018, dass sie durch die Eigentümer zur Durchführung des Meliorationsprojekts beauftragt wurde. Der Auftrag beruht auf der Eigentümersammlung sowie der Einverständniserklärung der Eigentümer. Ebenso bestätigt das Littenbach-Äächeli-Unternehmen, dass die Erarbeitung und Umsetzung des Projekts «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli» an die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli delegiert wird.

Berneck, 12.08.2019

Alex Frei
Gemeinderat Au
Präsident Littenbach-Äächeli-Unternehmen

Markus Dierauer
Gemeinderat Berneck
Mitglied Littenbach-Äächeli-Unternehmen

ERLASS

Die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli wurde vom Littenbach-Äächeli-Unternehmen beauftragt, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten und umzusetzen. Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Sitzung der Projektgruppe vom 22.08.2018 beschlossen.

Berneck, 12.08.2019

Bruno Seelos
Gemeindepräsident Berneck
Präsident Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli

Christian Sepin
Gemeindepräsident Au
Mitglied Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli

EINRICHTUNGSBESCHLUSS UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Mit Verfügung haben die Gemeinderäte Au und Berneck dem Littenbach-Äächeli-Unternehmen resp. der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli den Auftrag erteilt, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten und umzusetzen. Ebenso haben sie die Statuten genehmigt.

Berneck, 13.08.2019

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Au, 19.08.2019

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

H. Finanzierung

Die Finanzierung des Meliorationsprojekts ist noch nicht abschliessend geklärt. Grundsätzlich sollen die Kosten aber über das Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli getragen werden.

- Terrainveränderungen: Finanzierung über die übliche Entsorgungsgebühr (Verwendung der Kosten gemäss Kostenpositionen Abfuhr und Deponiegebühr).
- Einbau neuer Drainageleitungen: zusätzliche Kosten (CHF 40'000 bis 50'000 / ha, abhängig von Detailprojekt).

Ob und in welcher Form Subventionsbeiträge von Bund und Kanton gesprochen werden, muss geklärt werden. Insbesondere ist eine Abstimmung der Subventionen gemäss Wasserbau- und Meliorationsgesetz notwendig.

I. Einbezug Bewirtschafter und Grundeigentümer

Die Klaus Büchel Anstalt, Ingenieurbüro für Agrar- und Umweltberatung, FL-Mauren, erarbeitet das Meliorationsprojekt im Auftrag der Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli Au-Berneck. Die tatsächliche Flächenbeanspruchung wird mit den betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern abgestimmt, sobald Klarheit über die effektive Ausgestaltung des Hochwasserschutz- sowie des Meliorationsprojekts besteht. Die von Massnahmen betroffenen Bewirtschafter und Grundeigentümer innerhalb des bezeichneten Bezugsgebiet werden in die Erarbeitung dieser, insbesondere die Ausgleichung von Geländemulden (Terrainveränderungen) sowie den Einbau ergänzender Drainageleitungen, einbezogen.

Das Meliorationsprojekt wird vor Abschluss der Arbeiten allen Bewirtschaftern und Grundeigentümern im Bezugsgebiet vorgestellt und damit auch den bis dahin nicht involvierten Grundeigentümern Gelegenheit gegeben, sich zum Projekt zu äussern und Inputs für das definitive Auflageprojekt zu geben. Dafür ist eine Bewirtschafter- und Grundeigentümerversammlung Ende 2019 vorgesehen.

- J. Die Gemeinderäte Au und Berneck haben von der Notwendigkeit zur Durchführung des Meliorationsverfahrens sowie die Verfahrensschritte, vom Bezugsgebiet für die Bearbeitung des Meliorationsprojekts und von den Statuten für die Meliorationskommission im September 2018 Kenntnis genommen.

Nachdem die Zustimmungserklärungen vorliegen, haben die Räte das Bezugsgebiet zu bestimmen und die Statuten zu genehmigen.

Erwägungen

1. Auch wenn im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen Littenbach-Äächeli Au Berneck grundsätzlich keine Bodenverbesserungen notwendig sind, hat sich die Projektgruppe Hochwasserschutz von Anfang an für eine Verbesserung der heute teilweise schlechten Landwirtschaftsböden im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts ausgesprochen. Ziel ist insbesondere auch, den von den Retentionsflächen betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern eine höhere Qualität an Landwirtschaftsflächen zu sichern.
2. Bei der Erarbeitung der Bodenverbesserungsmassnahmen werden auch die bereits bestehenden durch die Melioration der Rheinebene erstellten und an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen übertragenen Anlagen im ausgeschiedenen Gebiet berücksichtigt. Weil das Littenbach-Äächeli-Unternehmen bereits heute für den Unterhalt der Meliorationsanlagen im Perimetergebiet zuständig ist und vorgesehen ist, dass das Unternehmen auch den Unterhalt der künftigen neuen Anlagen (inkl. Hochwasserschutzmassnahmen) übernimmt, soll das Littenbach-Äächeli-Unternehmen formell als Meliorant (Übertragung Meliorationskommission an Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli) eingesetzt werden.
3. Mit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Grundeigentümer und über 50 % der Grundstücksfläche innerhalb des Bezugsgebiets wird die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli nach Meliorationsgesetz (sGS 633.1, abgekürzt MelG) legitimiert, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten. Die Bodeneigentümer gaben damit ihr Einverständnis zur Planung des Meliorationsprojekts mit Massnahmen zur Standort- und Bodenverbesserung (im Wesentlichen Terrainveränderungen sowie Drainagen) durch die Projektgruppe (im Auftrag des Littenbach-Äächeli-Unternehmens als Meliorationskommission). Die Kosten für die Erarbeitung des Meliorationsprojekts wie auch später für die baulichen Massnahmen trägt vollumfänglich das Hochwasserschutzprojekt.
4. Die Gemeinderäte Au und Berneck sind mit der Durchführung des Meliorationsverfahrens und des Bezugsgebiets wie vorliegend einverstanden. Die Statuten der Meliorationskommission können verabschiedet und die öffentliche Auflage und Anmerkung im Grundbuch (Art. 18^{ter} und 46 MelG) in Auftrag gegeben werden.

Beschluss

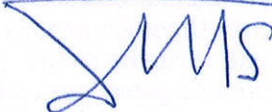
1. Der Gemeinderat Berneck befürwortet, dass die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli (im Auftrag des Littenbach-Äächeli-Unternehmens) als Meliorationskommission amtiert.
2. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 Meliorationsgesetz bezeichnet der Gemeinderat das Bezugsgebiet für das Meliorationsprojekt gemäss beiliegender Planübersicht vom 19. Juni 2018 der Klaus Büchel Anstalt, FL-Mauren.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, die zugleich im Besitz von mehr als der Hälfte der Fläche innerhalb des Bezugsgebiets sind, ihr Einverständnis zum Meliorationsprojekt abgegeben haben (vgl. Anhang «Zustimmung Grundeigentümer zum Meliorationsprojekt» per Juli 2019).

4. Die Statuten der Meliorationskommission (Teilprojekt des Projekts «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli») werden genehmigt.
5. Die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli wird beauftragt, das Verfahren gemäss den vorgesehenen Verfahrensschritten fortzuführen.

Protokollauszug an:

- Gemeinderat Au, Kirchweg 6, 9434 Au
- Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Landwirtschaftsamt, Kurt Hollenstein, Unterstrasse 22, 9000 St. Gallen (mit Bitte um Zustimmung zum Bezugsgebiet)
- Klaus Büchel Anstalt, Stefan Zeller, Postfach 54, FL-9493 Mauren
- Bänziger Partner AG, Reto Walser, Staatsstrasse 44, 9463 Oberriet
- Akten

GEMEINDERAT BERNECK



Bruno Seelos
Gemeindepräsident

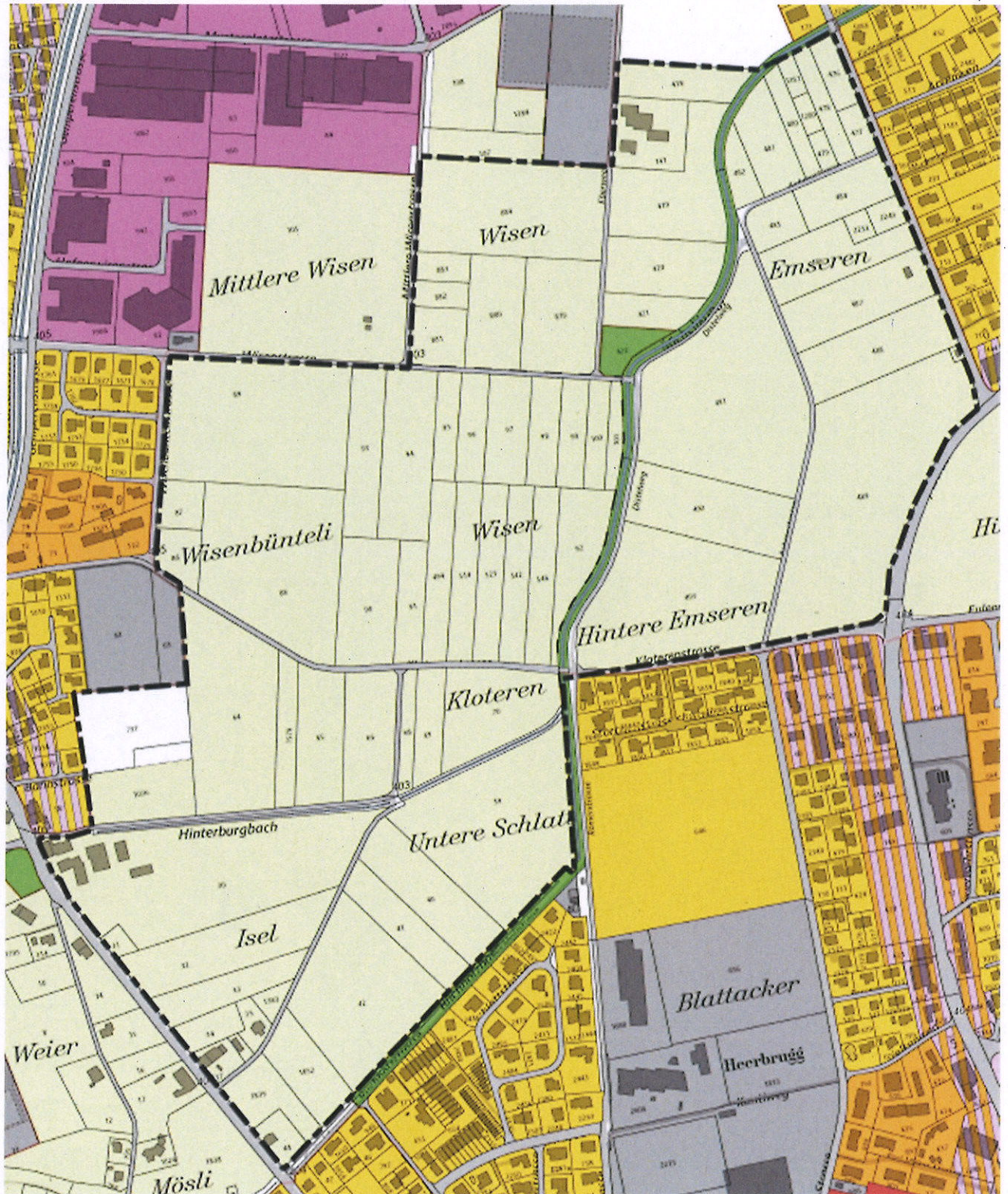


Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Versandt am: 14.08.2019

Beizugsgebiet

Genehmigt durch die Gemeinderäte Au (19.08.2019) und Berneck (13.08.2019)





Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

Reg. Nr. : 73.05.21.04
Geschäft Nr.: 2016-124

E 23. Aug. 2019

Gemeinderatskanzlei Berneck
AXIOMA ja / nein
Scannen ja / nein
Akten-Ablage ja / nein

14.03.04

Organisation
Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach

211/2019 Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli Au-Berneck,
Meliorationsprojekt - Genehmigung Bezugsgebiet und Statuten -
definitiv

I. Sachverhalt

A. In Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli sollen im Gebiet Kloteren grössere Flächen als Retentionsflächen ausgeschieden werden. Gemäss Vorabklärungen und Vorprojekt sind die Böden schlecht wasserdurchlässig und staunässegeprägt (Vorprojekt Bodenverbesserung, technischer Bericht, April 2016). Trotzdem besteht ein hoher Nutzungsdruck aus landwirtschaftlicher Sicht (vielseitiger Ackerbau, Gemüsebau). Aus diesem Grund sollen gezielte Bodenverbesserungsmassnahmen umgesetzt werden (Meliorationsprojekt bestehend aus Terrainveränderungen und Drainagen).

B. Die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli hat die Klaus Büchel Anstalt, FL-Mauren, mit der Planung und Begleitung des Meliorationsverfahrens sowie der Bearbeitung des Meliorationsprojekts beauftragt.

C. Vorgaben gemäss Meliorationsgesetz

Obwohl das Meliorationsprojekt in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt erarbeitet wird und überschüssiges Aushubmaterial gezielt verwertet werden soll, ist ein separates Projekt nach Meliorationsgesetz (sGS 633.1, abgekürzt MelG) zu erarbeiten bzw. zu bewilligen. Massgebend sind die Art. 49 bis 51 MelG i.V.m. 6ff MelG.

Das kantonale Landwirtschaftsamt als zuständige Vollzugsbehörde begründet die Durchführung eines Meliorationsprojektes nach Meliorationsgesetz insbesondere damit, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen den geplanten Bodenverbesserungsmassnahmen und dem Hochwasserschutzprojekt erkennbar ist. Zudem ist zu beachten, dass Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ohnehin nur bis 6'000 m³ (fest) bewilligt werden können (Bauen ausserhalb Bauzone, gemäss Rückmeldung Amt für Raumentwicklung und Geoinformation sowie Amt für Umwelt). Trotz der Bewilligungspflicht nach Meliorationsgesetz kann das Projekt als integrierender Bestandteil zum Gesamtprojekt "HWS Littenbach-Äächeli" erarbeitet und zur Vernehmlassung eingereicht werden.

Die Bewilligungsfähigkeit des Meliorationsprojekts wird durch das Landwirtschaftsamt folgendermassen beurteilt:

- Terrainveränderungen: bewilligungsfähig, sofern ein Bodenverbesserungsbedarf aus bodenkundlicher und landwirtschaftlicher Sicht nachgewiesen werden kann.



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

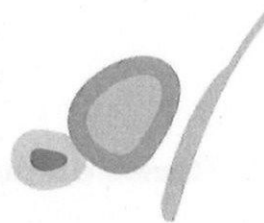
- Einbau neuer Drainageleitungen: Das Gebiet war bereits früher drainiert. Somit gelten die neuen Leitungen als Ersatz resp. Ergänzung des früheren Systems.

D. Verfahrensschritte

Die Gemeinderäte Au (Traktandum Nr. 245/2018 vom 24.09.2018) und Berneck (Traktandum Nr. 456/2018 vom 25.09.2018) haben im September 2018 von den vorgesehenen Massnahmen und dem weiteren Vorgehen Kenntnis genommen.

Gemäss Meliorationsgesetz sind folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

Was	Wer	Termin
Beizugsgebiet bestimmen, Art. 11 MelG (Projektperimeter für das Meliorationsprojekt)	Projektgruppe HWS	29.05.2018 erledigt
Projektlauf, Statuten und Infoschreiben Eigentümer beraten	Projektgruppe HWS	22.08.2018 erledigt
Information / Kenntnisnahme GR über - Projektlauf - Beizugsgebiet - Statuten (Delegation an das Littenbach- Äächeli-Unternehmen resp. die Projektgruppe Littenbach-Äächeli) - Terminplan	Gemeinden Au und Berneck	24./25.09.2018 erledigt
Informations- / Eigentümerversammlung einberufen (Art. 13 MelG) mit Informationsschreiben	Projektgruppe HWS	24.10.2018 erledigt
Informations- / Eigentümerversammlung durchführen (Art. 13 MelG)	Projektgruppe HWS	29.11.2018, 19 Uhr, Werkhofsaal, Au erledigt
Einverständnis Bodeneigentümer einholen (Zustimmung Mehrheit der Bodeneigentümer sowie der beigezogenen Fläche sind zwingend)	Projektgruppe HWS	11.01.2019 erledigt Aktuell haben 66 % der Eigentümer (28 von 42) und 66 % der Fläche zugestimmt
Beschlussfassung GR - Beizugsgebiet bezeichnen (Art. 11 Abs. 3 MelG) - Statuten Meliorationskommission verabschieden	Gemeinden Au und Berneck	13. / 19. August 2019
Öffentliche Auflage (30 Tage) und Anmerkung im Grundbuch (Art. 18 ^{ter} und 46 MelG)	Gemeinden Au und Berneck	August / September 2019
Erstkontaktaufnahme und Gespräche mit Bewirtschafter und Grundeigentümern	KBA	September 2019



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

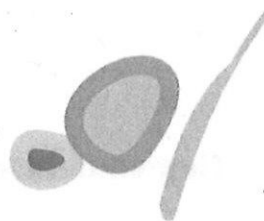
Rechtsmittelverfahren	Gemeinden Au und Berneck	September / Oktober 2019
Beizugsgebiet durch Landwirtschaftsamt genehmigen (Art. 11 Abs. 3 MelG)	LWA	Oktober / November 2019
Projektierung unter Einbezug der Bewirtschafter und Grundeigentümer, die von Massnahmen betroffen werden.	KBA	Oktober - November 2019
Informationsveranstaltung Bewirtschafter und Eigentümer (Entwurf Meliorationsprojekt)	Projektgruppe HWS	November / Dezember 2019
Ausarbeitung und Einreichung Generelles Projekt beim Landwirtschaftsamt oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Gesamtprojekt	KBA	Januar / Februar 2020

E. Einverständniserklärung Grundeigentümer

Die Grundeigentümer im Beizugsgebiet wurden am 24. Oktober 2018 persönlich zur Informationsveranstaltung vom 29. November 2018 eingeladen. Mit der Einladung wurden die Grundeigentümer über das Vorprojekt informiert und darüber, dass die detaillierte Erarbeitung des Meliorationsprojekts erst erfolgt, sobald das Einverständnis einer Mehrheit der betroffenen Bodeneigentümer, denen zugleich die Mehrheit der betroffenen Fläche gehört, vorliegt. Die Grundeigentümer wurden bereits mit der Einladung zur Informationsveranstaltung gebeten, ihre Zustimmung schriftlich bis 11. Januar 2019 abzugeben.

Rund ein Dutzend Grundeigentümer nahmen an der Grundeigentümerversammlung vom 29. November 2018 teil. Die Präsentation wurde anschliessend auf der Website der Gemeinde Berneck öffentlich zugänglich gemacht. Verschiedene Zustimmungserklärungen gingen in der Folge ein. Die Projektgruppe Hochwasserschutz erinnerte die übrigen Grundeigentümer mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 zusätzlich an die Frist zur Zustimmung für die Planung von Massnahmen zur Standort- und Bodenverbesserung. Dabei wurde nochmals darauf hingewiesen, dass es vorliegend erst um die Planung geht und bevor bauliche Massnahmen umgesetzt werden können, ein Auflageverfahren durchzuführen und die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen ist.

Innert Frist bis 11. Januar 2019 lagen Zustimmungserklärungen von über 50 % der Fläche und über der Hälfte der Grundeigentümer vor. Aktuell sind dies 66 % der Eigentümer (28 von 42) und 66 % der Fläche von total 527'366 m². Dazu wird auf den Anhang «Zustimmung Grundeigentümer zum Meliorationsprojekt» mit aktueller Übersicht per Juli 2019 betreffend Zustimmungen verwiesen.



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

F. Beizugsgebiet

- Plan Übersicht Beizugsgebiet, dat. 19.06.2018
- Plan Beizugsgebiet innerhalb Perimetergebiet Littenbach-Äächeli-Unternehmen, dat. 11.09.1983

G. Statuten

Gemäss gesetzlicher Bestimmungen muss für die Durchführung des Meliorationsprojekts eine Meliorationskommission bestimmt werden. Diese Funktion wird an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert. Dieses überträgt die Erarbeitung und Umsetzung des Meliorationsprojekts (als Teil des Hochwasserschutzprojekts Littenbach-Äächeli) an die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli. Die entsprechenden Statuten sind nachstehend aufgeführt.

"Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli, Meliorationsprojekt (Teilprojekt)

Durchführung gemäss Meliorationsgesetz, Art. 3

Statuten, Februar 2019

1. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

Die Durchführung des Meliorationsprojekts (Teilprojekt des Projekts "Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli") wird gemäss Beschluss der Eigentümer an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen übertragen. Das Unternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Auftrag der Gemeinden Au und Berneck, welches die Unterhaltungspflicht an allen Werken und Anlagen innerhalb des Littenbach-Äächeli-Perimeters sowie angrenzender Randgebiete übernimmt. Das Beizugsgebiet des Meliorationsprojekts wird durch diesen Perimeter vollständig abgedeckt (vgl. Anhang).

Art. 2 Zweck und Beizugsgebiet

Die am Littenbach-Äächeli-Unternehmen beteiligten Gemeinden Berneck und Au haben für die Durchführung des Projekts "Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli" die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli eingesetzt. Das Meliorationsprojekt soll als integrierender Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts umgesetzt werden (Verwertung Massenüberschuss an qualitativ geeignetem Erdaushub, Umsetzung bodenverbessernder Massnahmen im Bereich der geplanten Retentionsflächen). Das Meliorationsprojekt stützt sich auf das rechtskräftige Beizugsgebiet (Bezeichnung und Genehmigung vom 5. Februar 2019 Gemeinderat Berneck und 11. Februar 2019 Gemeinderat Au, vgl. Anhang). Das Beizugsgebiet wird zu Beginn der Durchführung im Grundbuch angemerkt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Das Projekt "Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli" wird durch die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli erarbeitet und umgesetzt. Die Projektgruppe setzt sich aus den Gemeindepräsidenten sowie je einem Vertreter der Gemeinderäte Au und Berneck, den Projektingenieuren sowie einem Vertreter des Amtes für Wasser und Energie zusammen. Das



Protokollauszug

Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert je einen Gemeinderat aus Au und Berneck in die Projektgruppe.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Folgende Organe werden eingesetzt:

- *die Eigentümerversammlung;*
- *die Verwaltungskommission;*
- *die Geschäftsprüfungskommission.*

Art. 5 Eigentümerversammlung

a) Zusammensetzung

Die Eigentümerversammlung setzt sich aus den Grundeigentümern des Bezugsgebiets zusammen. Sie stellt damit sicher, dass die Grundeigentümer in die Durchführung involviert sind und dass deren Interessen berücksichtigt werden.

b) Funktion

Die Eigentümerversammlung übernimmt keine Funktion in der Durchführung des Meliorationsprojekts.

c) Vorsitz

Der Vorsitzende der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli übernimmt den Vorsitz der Eigentümerversammlung.

d) Aufgaben und Kompetenzen

Die Eigentümerversammlung erhält keine operativen Aufgaben und Kompetenzen, sondern stellt lediglich den Miteinbezug der Grundeigentümer sicher. Die operativen Aufgaben werden an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen resp. die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli delegiert.

e) Einberufung

Die Eigentümerversammlung wird zu Beginn der Projektbearbeitung einmal einberufen. Eine zukünftige Einberufung im weiteren Projektablauf ist derzeit nicht vorgesehen.

Art. 6 Verwaltungskommission

a) Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission wird durch die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli gebildet.

b) Funktion

Die Verwaltungskommission übernimmt die Funktion der Bauherrschaft sowie der Oberbauleitung. Die Oberbauleitung nimmt die übergeordnete Projekt- und Bauleitung wahr.

c) Vorsitz

Der Vorsitzende der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli übernimmt den Vorsitz.

d) Aufgaben

- *Meliorationsprojekt durchführen und leiten*
- *Durchführung vorbereiten*
 - *Auftragsvergaben durchführen*
 - *Finanzierung klären und überwachen*



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

- Durchführung überwachen
 - Rechnungswesen koordinieren
 - Bauleitung führen (gemäss separatem Pflichtenheft der Bauleitung)
 - Informationsaustausch zwischen den Organen sicherstellen
- Projekt gegenüber Dritten vertreten
 - Kommunikation gegenüber Dritten übernehmen resp. delegieren (an Bauleitung)
- e) **Kompetenzen**
 - Zeichnungs- und entscheidungsberechtigt in allen Belangen des Projekts
 - Aufträge im Rahmen des Finanzplanes vergeben
 - Rechnungswesen führen
 - Mitsprache bei relevanten (technischen) Entscheiden bzgl. Baufortschritt und allfälligen Projektänderungen

f) **Einberufung**

Während der Durchführung des Meliorationsprojekts finden regelmässige Bau- und Projektsitzungen statt. Der Sitzungsturnus wird bei Baubeginn festgelegt und kann im weiteren Verlauf der Durchführung dem effektiven Bedarf angepasst werden.

Art. 7 Geschäftsprüfungskommission

a) **Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission des Meliorationsprojekts ist identisch mit der Geschäftsprüfungskommission des Littenbach-Äächeli-Unternehmens.

b) **Aufgaben**

- Rechnungsführung und Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission prüfen
- Berichterstattung zuhanden der Gemeinden Au und Berneck

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Beginn und Ende sind mit jener der Politischen Gemeinden Au und Berneck identisch.

Art. 9 Aufsicht

Die Aufsicht über das Littenbach-Äächeli-Unternehmen sowie die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli obliegt den Gemeinderäten Au und Berneck.

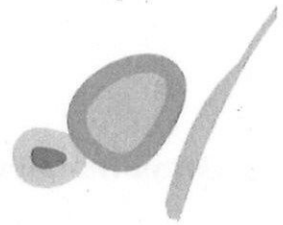
3. Unterhalt

Art. 10 Allgemeines

Die Strassen und Feldwege sind so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck zu genügen vermögen.

Art. 11 Kontrolle

Die Werke sind regelmässig zu kontrollieren. Die Kontrolle wird an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert.



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

Art. 12 Ausführung

Notwendige Unterhalts-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind während des ganzen Jahres unverzüglich auszuführen.

4. Finanzierung

Art. 13 Grundsatz

Die Aufwendungen des Meliorationsprojekts sind gemäss separatem Kostenschlüssel zu decken.

Art. 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinden Au und Berneck.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsschutz

Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungs- und Geschäftsprüfungskommission können bei den Gemeinderäten angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16.05.1965.

Art. 16 Rechtskraft

Die vorstehenden Statuten treten mit der Verfügung durch die Gemeinderäte Au und Berneck in Rechtskraft.

Anhang

- *Bezeichnung und Genehmigung des Bezugsgebiets, 13.08.2019 (Gemeinde Berneck), 19.08.2019 (Gemeinde Au)*
- *Reglement des Au-Bernecker-Gewässerkorrektions-Unternehmens, genehmigt am 24.12.1906*
- *Vereinbarung zwischen der Schätzungskommission der Melioration der Rheinebene, dem Littenbach-Äächeli-Unternehmen und dem Kübach-Korrektionsunternehmen, genehmigt am 18.04.1985*
- *Übersichtsplan Melioration der Rheinebene | Littenbach-Äächeli-Perimeter, nicht massstabsgetreu, 11.09.1983 (Plan ergänzt mit Bezugsgebiet des Meliorationsprojekts)*

Einverständniserklärung

Das Littenbach-Äächeli-Unternehmen bestätigte an seiner Sitzung vom 13. September 2018, dass sie durch die Eigentümer zur Durchführung des Meliorationsprojekts beauftragt wurde. Der Auftrag beruht auf der Eigentümerversammlung sowie der Einverständniserklärung der Eigentümer. Ebenso bestätigt das Littenbach-Äächeli-Unternehmen, dass die Erarbeitung und Umsetzung des Projekts "Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli" an die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli delegiert wird.



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

Berneck, 12.08.2019

Alex Frei
Gemeinderat Au
Präsident Littenbach-Äächeli-Unternehmen

Markus Dierauer
Gemeinderat Berneck
Mitglied Littenbach-Äächeli-Unternehmen

Erlass

Die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli wurde vom Littenbach-Äächeli-Unternehmen beauftragt, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten und umzusetzen. Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Sitzung der Projektgruppe vom 22.08.2018 beschlossen.

Berneck, 12.08.2019

Bruno Seelos
Gemeindepräsident Berneck
Präsident Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli

Christian Sepin
Gemeindepräsident Au
Mitglied Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli

Einrichtungsbeschluss und Genehmigungsvermerk

Mit Verfügung haben die Gemeinderäte Au und Berneck dem Littenbach-Äächeli-Unternehmen resp. der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli den Auftrag erteilt, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten und umzusetzen. Ebenso haben sie die Statuten genehmigt.

Berneck, 13.08.2019

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Au, 19.08.2019

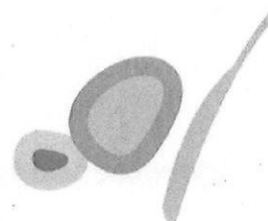
Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel FÜRER
Gemeinderatsschreiber"

H. Finanzierung

Die Finanzierung des Meliorationsprojekts ist noch nicht abschliessend geklärt. Grundsätzlich sollen die Kosten aber über das Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli getragen werden.

- Terrainveränderungen: Finanzierung über die übliche Entsorgungsgebühr (Verwendung der Kosten gemäss Kostenpositionen Abfuhr und Deponiegebühr).
- Einbau neuer Drainageleitungen: zusätzliche Kosten (CHF 40'000 bis 50'000 / ha, abhängig von Detailprojekt).



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

Ob und in welcher Form Subventionsbeiträge von Bund und Kanton gesprochen werden, muss geklärt werden. Insbesondere ist eine Abstimmung der Subventionen gemäss Wasserbau- und Meliorationsgesetz notwendig.

I. Einbezug Bewirtschafter und Grundeigentümer

Die Klaus Büchel Anstalt, Ingenieurbüro für Agrar- und Umweltberatung, FL-Mauren, erarbeitet das Meliorationsprojekt im Auftrag der Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli Au-Berneck. Die tatsächliche Flächenbeanspruchung wird mit den betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern abgestimmt, sobald Klarheit über die effektive Ausgestaltung des Hochwasserschutz- sowie des Meliorationsprojekts besteht. Die von Massnahmen betroffenen Bewirtschafter und Grundeigentümer innerhalb des bezeichneten Bezugsgebiet werden in die Erarbeitung dieser, insbesondere die Ausgleichung von Geländemulden (Terrainveränderungen) sowie den Einbau ergänzender Drainageleitungen, einbezogen.

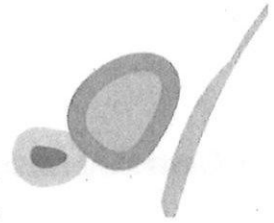
Das Meliorationsprojekt wird vor Abschluss der Arbeiten allen Bewirtschaftern und Grundeigentümern im Bezugsgebiet vorgestellt und damit auch den bis dahin nicht involvierten Grundeigentümern Gelegenheit gegeben, sich zum Projekt zu äussern und Inputs für das definitive Auflageprojekt zu geben. Dafür ist eine Bewirtschafter- und Grundeigentümerversammlung Ende 2019 vorgesehen.

- J. Die Gemeinderäte Au und Berneck haben von der Notwendigkeit zur Durchführung des Meliorationsverfahrens sowie die Verfahrensschritte, vom Bezugsgebiet für die Bearbeitung des Meliorationsprojekts und von den Statuten für die Meliorationskommission im September 2018 Kenntnis genommen.

Nachdem die Zustimmungserklärungen vorliegen, haben die Räte das Bezugsgebiet zu bestimmen und die Statuten zu genehmigen.

II. Erwägungen

1. Im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen Littenbach-Äächeli Au Berneck sind grundsätzlich keine Bodenverbesserungen notwendig, trotzdem hat sich die Projektgruppe Hochwasserschutz von Anfang an für eine Verbesserung der heute teilweise schlechten Landwirtschaftsböden im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts ausgesprochen. Ziel ist insbesondere auch, den von den Retentionsflächen betroffenen Bewirtschaftern und Grundeigentümern eine höhere Qualität an Landwirtschaftsflächen zu sichern.
2. Bei der Erarbeitung der Bodenverbesserungsmassnahmen werden auch die bereits bestehenden durch die Melioration der Rheinebene erstellten und an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen übertragenen Anlagen im ausgeschiedenen Gebiet berücksichtigt. Weil das Littenbach-Äächeli-Unternehmen bereits heute für den Unterhalt der Meliorationsanlagen im Perimetergebiet zuständig ist und vorgesehen ist, dass das Unternehmen auch den Unterhalt der künftigen neuen Anlagen (inkl. Hochwasserschutzmassnahmen) übernimmt, soll das Littenbach-Äächeli-Unternehmen formell als Meliorant



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug

(Übertragung Meliorationskommission an Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli) eingesetzt werden.

3. Mit der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Grundeigentümer und über 50 % der Grundstücksfläche innerhalb des Bezugsgebiets wird die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli nach Meliorationsgesetz (sGS 633.1, abgekürzt MelG) legitimiert, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten. Die Bodeneigentümer gaben damit ihr Einverständnis zur Planung des Meliorationsprojekts mit Massnahmen zur Standort- und Bodenverbesserung (im Wesentlichen Terrainveränderungen sowie Drainagen) durch die Projektgruppe (im Auftrag des Littenbach-Äächeli-Unternehmens als Meliorationskommission). Die Kosten für die Erarbeitung des Meliorationsprojekts wie auch später für die baulichen Massnahmen trägt vollumfänglich das Hochwasserschutzprojekt.
4. Die Gemeinderäte Au und Berneck sind mit der Durchführung des Meliorationsverfahrens und des Bezugsgebiets wie vorliegend einverstanden. Die Statuten der Meliorationskommission können verabschiedet und die öffentliche Auflage und Anmerkung im Grundbuch (Art. 18^{ter} und 46 MelG) in Auftrag gegeben werden.

III. Beschluss

1. Der Gemeinderat Au befürwortet, dass die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli (im Auftrag des Littenbach-Äächeli-Unternehmens) als Meliorationskommission amtiert.
2. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 Meliorationsgesetz bezeichnet der Gemeinderat das Bezugsgebiet für das Meliorationsprojekt gemäss beiliegender Planübersicht vom 19. Juni 2018 der Klaus Büchel Anstalt, FL-Mauren.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, die zugleich im Besitz von mehr als der Hälfte der Fläche innerhalb des Bezugsgebiets sind, ihr Einverständnis zum Meliorationsprojekt abgegeben haben (vgl. Anhang "Zustimmung Grundeigentümer zum Meliorationsprojekt" per Juli 2019).
4. Die Statuten der Meliorationskommission (Teilprojekt des Projekts "Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli") werden genehmigt.
5. Die Projektgruppe Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli wird beauftragt, das Verfahren gemäss den vorgesehenen Verfahrensschritten fortzuführen.

Beilagen

- Plan Übersicht Bezugsgebiet, dat. 19.06.2018
- Plan Bezugsgebiet innerhalb Perimetergebiet Littenbach-Äächeli-Unternehmen, dat. 11.09.1983
- Anhang "Zustimmung Grundeigentümer zum Meliorationsprojekt" per Juli 2019

Gemeinderatsprotokoll

GEMEINDE
AU



Gemeinderatssitzung 12/2019 vom Montag, 19. August 2019

Protokollauszug


Protokollauszug an

- Klaus Büchel Anstalt, Stefan Zeller, Postfach 54, FL-9493 Mauren
- Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Landwirtschaftsamt, Kurt Hollenstein, Unterstrasse 22, 9000 St. Gallen (mit Bitte um Zustimmung zum Beizugsgebiet)
- Bänziger Partner AG, Reto Walser, Staatsstrasse 44, 9463 Oberriet
- Gemeinderat Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck
- Stefan Suter, Bereichsleiter Finanzen
- Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke



Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiber-Stellvertreterin

versandt am: 22. August 2019

Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli Meliorationsprojekt (Teilprojekt)

Durchführung gemäss Meliorationsgesetz, Art. 3 Statuten

August 2019

1. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

Die Durchführung des Meliorationsprojekts (Teilprojekt des Projekts «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli») wird gemäss Beschluss der Eigentümer an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen übertragen. Das Unternehmen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Auftrag der Gemeinden Au und Berneck, welches die Unterhaltspflicht an allen Werken und Anlagen innerhalb des Littenbach-Äächeli-Perimeters sowie angrenzender Randgebiete übernimmt. Das Bezugsgebiet des Meliorationsprojekts wird durch diesen Perimeter vollständig abgedeckt (vgl. Anhang).

Art. 2 Zweck und Bezugsgebiet

Die am Littenbach-Äächeli-Unternehmen beteiligten Gemeinden Berneck und Au haben für die Durchführung des Projekts «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli» die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli eingesetzt. Das Meliorationsprojekt soll als integrierender Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts umgesetzt werden (Verwertung Massenüberschuss an qualitativ geeignetem Erdaushub, Umsetzung bodenverbessernder Massnahmen im Bereich der geplanten Retentionsflächen). Das Meliorationsprojekt stützt sich auf das rechtskräftige Bezugsgebiet (Bezeichnung und Genehmigung vom 5. Februar 2019 Gemeinderat Berneck und 11. Februar 2019 Gemeinderat Au, vgl. Anhang). Das Bezugsgebiet wird zu Beginn der Durchführung im Grundbuch angemerkt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Das Projekt «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli» wird durch die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli erarbeitet und umgesetzt. Die Projektgruppe setzt sich aus den Gemeindepräsidenten sowie je einem Vertreter der Gemeinderäte Au und Berneck, den Projektingenieuren sowie einem Vertreter des Amtes für Wasser und Energie zusammen. Das Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert je einen Gemeinderat aus Au und Berneck in die Projektgruppe.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Folgende Organe werden eingesetzt:

- die Eigentümerversammlung;
- die Verwaltungskommission;
- die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 5 Eigentümerversammlung

a) Zusammensetzung

Die Eigentümerversammlung setzt sich aus den Grundeigentümern des Bezugsgebiets zusammen. Sie stellt damit sicher, dass die Grundeigentümer in die Durchführung involviert sind und dass deren Interessen berücksichtigt werden.

b) Funktion

Die Eigentümerversammlung übernimmt keine Funktion in der Durchführung des Meliorationsprojekts.

c) Vorsitz

Der Vorsitzende der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli übernimmt den Vorsitz der Eigentümerversammlung.

d) Aufgaben und Kompetenzen

Die Eigentümerversammlung erhält keine operativen Aufgaben und Kompetenzen, sondern stellt lediglich den Miteinbezug der Grundeigentümer sicher. Die operativen Aufgaben werden an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen resp. die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli delegiert.

e) Einberufung

Die Eigentümerversammlung wird zu Beginn der Projektbearbeitung einmal einberufen. Eine zukünftige Einberufung im weiteren Projektablauf ist derzeit nicht vorgesehen.

Art. 6 Verwaltungskommission

a) Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission wird durch die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli gebildet.

b) Funktion

Die Verwaltungskommission übernimmt die Funktion der Bauherrschaft sowie der Oberbauleitung. Die Oberbauleitung nimmt die übergeordnete Projekt- und Bauleitung wahr.

c) Vorsitz

Der Vorsitzende der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli übernimmt den Vorsitz.

d) Aufgaben

- Meliorationsprojekt durchführen und leiten
- Durchführung vorbereiten
 - Auftragsvergaben durchführen.
 - Finanzierung klären und überwachen
- Durchführung überwachen
 - Rechnungswesen koordinieren
 - Bauleitung führen (gemäss separatem Pflichtenheft der Bauleitung)
 - Informationsaustausch zwischen den Organen sicherstellen
- Projekt gegenüber Dritten vertreten
 - Kommunikation gegenüber Dritten übernehmen resp. delegieren (an Bauleitung)

e) Kompetenzen

- Zeichnungs- und entscheidungsberechtigt in allen Belangen des Projekts
- Aufträge im Rahmen des Finanzplanes vergeben
- Rechnungswesen führen
- Mitsprache bei relevanten (technischen) Entscheiden bzgl. Baufortschritt und allfälligen Projektänderungen

f) Einberufung

Während der Durchführung des Meliorationsprojekts finden regelmässige Bau- und Projektsitzungen statt. Der Sitzungsturnus wird bei Baubeginn festgelegt und kann im weiteren Verlauf der Durchführung dem effektiven Bedarf angepasst werden.

Art. 7 Geschäftsprüfungskommission

a) Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission des Meliorationsprojekts ist identisch mit der Geschäftsprüfungskommission des Littenbach-Äächeli-Unternehmens.

b) Aufgaben

- Rechnungsführung und Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission prüfen
- Berichterstattung zuhanden der Gemeinden Au und Berneck

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Beginn und Ende sind mit jener der Politischen Gemeinden Au und Berneck identisch.

Art. 9 Aufsicht

Die Aufsicht über das Littenbach-Äächeli-Unternehmen sowie die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli obliegt den Gemeinderäten Au und Berneck.

3. Unterhalt

Art. 10 Allgemeines

Die Strassen und Feldwege sind so zu unterhalten, dass sie ihrem Zweck zu genügen vermögen.

Art. 11 Kontrolle

Die Werke sind regelmässig zu kontrollieren. Die Kontrolle wird an das Littenbach-Äächeli-Unternehmen delegiert.

Art. 12 Ausführung

Notwendige Unterhalts-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sind während des ganzen Jahres unverzüglich auszuführen.

4. Finanzierung

Art. 13 Grundsatz

Die Aufwendungen des Meliorationsprojekts sind gemäss separatem Kostenschlüssel zu decken.

Art. 14 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinden Au und Berneck.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsschutz

Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungs- und Geschäftsprüfungskommission können bei den Gemeinderäten angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16.05.1965.

Art. 16 Rechtskraft

Die vorstehenden Statuten treten mit der Verfügung durch die Gemeinderäte Au und Berneck in Rechtskraft.

Anhang

- Bezeichnung und Genehmigung des Bezugsgebiets, 13.08.2019 (Gemeinde Berneck), 19.08.2019 (Gemeinde Au)
- Reglement des Au-Bernecker-Gewässerkorrektions-Unternehmens, genehmigt am 24.12.1906
- Vereinbarung zwischen der Schätzungskommission der Melioration der Rheinebene, dem Littenbach-Äächeli-Unternehmen und dem Kübach-Korrektionsunternehmen, genehmigt am 18.04.1985
- Übersichtsplan Melioration der Rheinebene | Littenbach-Äächeli-Perimeter, nicht massstabsgetreu, 11.09.1983 (Plan ergänzt mit Bezugsgebiet des Meliorationsprojekts)

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Das Littenbach-Äächeli-Unternehmen bestätigte an seiner Sitzung vom 13. September 2018, dass sie durch die Eigentümer zur Durchführung des Meliorationsprojekts beauftragt wurde. Der Auftrag beruht auf der Eigentümerversammlung sowie der Einverständniserklärung der Eigentümer. Ebenso bestätigt das Littenbach-Äächeli-Unternehmen, dass die Erarbeitung und Umsetzung des Projekts «Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli» an die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli delegiert wird.

Berneck, 12.08.2019

Alex Frei
Gemeinderat Au
Präsident Littenbach-Äächeli-Unternehmen

Markus Dierauer
Gemeinderat Berneck
Mitglied Littenbach-Äächeli-Unternehmen

ERLASS

Die Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli wurde vom Littenbach-Äächeli-Unternehmen beauftragt, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten und umzusetzen. Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Sitzung der Projektgruppe vom 22.08.2018 beschlossen.

Berneck, 12.08.2019

Bruno Seelos
Gemeindepräsident Berneck
Präsident Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli

Christian Sepin
Gemeindepräsident Au
Mitglied Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli

EINRICHTUNGSBESCHLUSS UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Mit Verfügung haben die Gemeinderäte Au und Berneck dem Littenbach-Äächeli-Unternehmen resp. der Projektgruppe HWS Littenbach-Äächeli den Auftrag erteilt, das Meliorationsprojekt zu erarbeiten und umzusetzen. Ebenso haben sie die Statuten genehmigt.

Berneck, 13.08.2019

Bruno Seelos
Gemeindepräsident

Philipp Hartmann
Gemeinderatsschreiber

Au, 19.08.2019

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

V e r e i n b a r u n g

zwischen der

Schätzungskommission der Melioration der Rheinebene,
9450 Altstätten,

dem

Littenbach - Aecheli - Unternehmen, 9442 Berneck

und dem

Kübach - Korrektionsunternehmen, 9442 Berneck

1. Das Littenbach - Aecheli - Unternehmen übernimmt die Unterhaltungspflicht an allen Werken und Anlagen der Melioration der Rheinebene innerhalb des Littenbach- Aecheli - Perimeters und den vier orange bezeichneten Randgebieten gemäss Plan 1:5'000 vom 11. September 1983 sowie den Sammler des Buchholzbaches und trägt die entsprechenden Kosten. Seitens der Melioration der Rheinebene besteht keine Perimeterpflicht am Littenbach - Aecheli - Unternehmen. Das Littenbach - Aecheli - Unternehmen sorgt für den fachgerechten Unterhalt der übernommenen Anlagen.

Soweit die erwähnten Werke und Anlagen im Eigentum der Melioration der Rheinebene stehen, geht dieses entschädigungslos an das Littenbach - Aecheli - Unternehmen über. Die Kosten des Uebernahmeverfahrens werden je zur Hälfte von der Melioration der Rheinebene und vom Littenbach - Aecheli - Unternehmen getragen. Das Littenbach - Aecheli - Unternehmen erhält einen vollständigen Plansatz der er-

stellten Meliorationsanlagen.

2. Das Littenbach - Aecheli - Unternehmen verpflichtet sich zur Bezahlung der künftigen Bau- und Unterhaltssperimeterbeiträge am Kübach für dasjenige Grundeigentum, welches sowohl im allgemeinen Unterhaltssperimeter der Melioration als auch im Kübachperimeter liegt. Dazu gehört auch das Gebiet Schüllen, welches nicht im Littenbach-Aecheli-Perimeter liegt.

Das Littenbach - Aecheli - Unternehmen erhält in der Verwaltungskommission des Kübach - Unternehmens eine ständige Vertretung. Diese wird vom Littenbach - Aecheli - Unternehmen bestimmt.

3. Die Vereinbarung zwischen dem Kübach - Korrektionsunternehmen und der Melioration der Rheinebene vom 14. November 1958 wird aufgehoben.

Die Bauleitung der Melioration der Rheinebene kann auf Verlangen des Kübach-Unternehmens zu dessen Beratungen beigezogen werden.

4. Die Grundeigentümer innerhalb des Einzugsgebietes des Littenbach - Aecheli - Unternehmens im Meliorationsperimeter sowie diejenigen innerhalb der vier orange bezeichneten Randgebiete gemäss vorstehend erwähntem Plan werden aus der Perimeterpflicht von Klasse 2 und 3 gemäss Perimeterrevision der Melioration der Rheinebene entlassen. Die Melioration erhebt in diesen Gebieten nur noch den Beitrag für Klasse 1.

5. Die Oberaufsicht des Bundes und des Regierungsrates über die Melioration der Rheinebene bleibt unverändert bestehen. Die Melioration der Rheinebene behält die Aufsicht über das ganze Einzugsgebiet der Rheinebenemelioration. Sie erhält in der Littenbach - Aecheli - Kommission eine ständige Vertretung. Diese wird von der Melioration der Rheinebene selbst bestimmt. Die vollständige Jahresrechnung des Littenbach - Aecheli - Unternehmens

ist der Melioration der Rheinebene auszuhändigen.

6. Diese Vereinbarung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Perimeterneuordnung der Melioration der Rheinebene in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Meliorationskommission der Melioration der Rheinebene.

Altstätten,

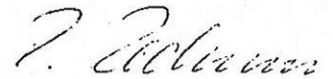
Melioration der Rheinebene
Schätzungskommission:

Der Obmann:



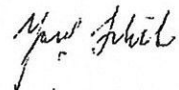
H. Hofer

Mitglied:



R. Roduner

Mitglied:

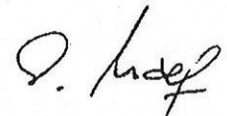


J. Schöb

Au/Berneck,

Littenbach-Aecheli-Unternehmen:

Der Präsident:



E. Naef

Der Aktuar:



R. Schelling

Berneck,

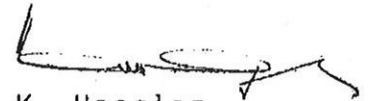
Kübach-Korrektionsunternehmen:

Der Präsident:



H. Walser

Der Aktuar:



K. Hongler

Altstätten, 18. April 1985

Melioration der Rheinebene
Meliorationskommission:

Der Präsident:



K. Mätzler

Der Vizepräsident:



Ed. A. Graf

7. März 1985 /ST-ar

REGLEMENT

des

Au-Bernecker-Gewässerkorrekptions Unternehmens

A. Bildung, Sitz und Zweck des Unternehmens

Art. 1.

Gemäss Art. 27 der Vollziehungsverordnung über Ver-
bauung der Wildbäche und Rufen vom 16. November 1877
verfügen die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden
Au und Berneck die Organisation des Unternehmens,
welches unter dem Namen "Au-Bernecker-Gewässerkorrektion"
zusammengefasst wird.

Art. 2.

Da laut Schreiben des schweizerischen Bundesrates an
die Regierung des Kantons St. Gallen vom 6. August
1. J. die Arbeiten jetzt schon vor Bewilligung der
Subventionen in Angriff genommen werden dürfen, wird
die in Art. 1. erwähnte Organisation heute schon vor-
genommen.

Art. 3.

Das Unternehmen hat Sitz in Au

Art. 4.

Das Unternehmen bezweckt die Korrektion von Litenbach
und Recheli nach dem vom Rheinbaubureau Rorschach aus-
gearbeiteten und der Regierung unterbreiteten Projekt.

Art. 5.

Das Unternehmen Au-Bernecker-Gewässerkorrektion wird
als ein für sich abgeschlossenes Ganzes verwaltet
und darf nie mit dem Rechnungswesen des Staates oder
der beteiligten Gemeinden verbunden oder verschmolzen
werden.

B. Organisation und Bauausführung

Art. 6.

Die Baukommission, welche von den Gemeinderäten von
Au und Berneck zu bestellen ist, besteht aus 5 Mit-
gliedern, wozu der Gemeinderat Au 3 und der Gemeinde-
Berneck 2 Mitglieder bezeichnet. Der Baukommission
sind beizugeben ein Aktuar und ein Kassier, welche

von der Baukommission zu bestimmen sind. Die Amtsdauer dieser Kommission, sowie des Aktuars und des Kassiers ist diejenige der Gemeinderäte. Den Mitgliedern der Baukommission ist untersagt, an dem Unternehmen als Akkordanten aufzutreten oder in Gesellschaft mit Drittpersonen sich an dem Unternehmen zu beteiligen.

Art. 7.

Die innere Organisation dieser Baukommission richtet sich nach den jeweiligen für die Gemeinderäte festgestellten Bestimmungen des Organisationsgesetzes.

Art. 8.

Pflichten und Verrichtungen der Baukommission

- a.) Sie wird alle im Interesse der zweckmäßigen Ausführungen der Korrektur notwendig erachteten Massnahmen treffen und die gedeihliche Ausführung derselben im Auge behalten und dafür sorgen, dass das Kanalunternehmen mit tunlichster Beförderung durchgeführt wird.
- b.) Der Kommission wird speziell zur Pflicht gemacht, das Unternehmen nach bestem Wissen und Gewissen in einer für die interessierten Gemeinden möglichst vorteilhaften, billigen und rationellen Weise durchzuführen.
- c.) In gleicher Weise hat die Kommission für spätere Unterhaltung der ausgeführten Bauten zu sorgen.
- d.) Die Aufstellung und konsequente Durchführung eines Schuldtilgungsplanes ist Sache der Kommission, ebenso die gütliche oder rechtliche Erwerbung des nötigen Bodens. Auch hat sie das Unternehmen als öffentliche rechtliche Korporation im Prozessfall zu vertreten.
- e.) Die Kommission ist pflichtig, jährlich den Gemeinderäten von zu und Berneck schriftlichen Rapport über den Stand des Unternehmens zu erstatten und die Rechnungen der Rechnungskommissionen beider Gemeinden zum Zwecke der Prüfung zur Verfügung stellen.
- f.) Die Kommission versammelt sich, so oft der Präsident derselben es für nötig erachtet oder so oft 2 Mitglieder oder die Bauleitung in schriftlicher Eingabe es verlangen.
- g.) Zu den Sitzungen der Baukommission ist die Bauleitung in der Regel einzuladen.
- h.) Einzelnen Mitgliedern oder mehreren zusammen können durch die Baukommission spezielle Funktionen übertragen werden.
- i.) Die Kommission überwacht die Ausführung der Bauten, die Abschliessung und Einhaltung der dahingehenden Verträge.
- k.) Allfällige Anstände zwischen Bauleitung und Arbeitsübernehmern oder Lieferanten sind in erster Linie an den Entscheider der Baukommission zu bringen.
- l.) Die Kommission hat auf Vorschlag der Bauleitung die Reihenfolge der Arbeiten zu genehmigen.
- m.) Die Verträge für Ausführung von Bauten und Lieferungen sind der Kommission zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

- n.) Arbeiten oder Lieferungen sind in der Regel auf dem Submissionswege zu vergeben. Doch ist auch Vergabung aus freier Hand, sowie in zweckdienlichen Fällen Ausführung in Regie zulässig.

Art. 9.

Beziehungen zur Bauleitung

Das Rheinbaubureau besorgt ausser der ihm durch Art. 30 der Vollziehungsverordnung über Verbauung der Wildbäche und Rufen vom 16. November 1877 überbundenen Oberaufsicht die ganze Ausführung benannter Gewässerkorrektion samt allen damit zusammenhängenden Arbeiten und zwar hat dasselbe

- a.) das Bauprogramm auszuarbeiten und nachher der Baukommission zur Genehmigung vorzulegen;
- b.) nach erfolgter Trancierung des Kanals die zum Bane notwendigen Profilierungen vorzunehmen;
- c.) alle Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit möglichst schnell in Angriff zu nehmen und rasch und rationell durchzuführen.
- d.) die Ausführung der Bauten zu überwachen und zu leiten und überall das Nötige zu veranlassen;
- e.) alle Vermessungen zu besorgen, die Abrechnungen und Zahlungsanweisungen herzustellen und selbe dem Präsidenten des Unternehmens zur Ueberprüfung und Einholung der Unterschrift zu übermitteln;
- f.) die Arbeiten und Lieferungen gemäss Art. 8 Ziffer n auszuschreiben.

Art. 10.

Sollte irgend ein Mitglied der Kommission über Unregelmässigkeiten oder Fehler und Mängel bezüglich Lieferung von Materialien oder Ausführung der Bauten direkte Wahrnehmungen machen, oder sonst davon Kenntnis erhalten, so ist es verpflichtet, der Bauleitung direkt und sofort Anzeige zu machen.

Art. 11.

Zur Vergabung der Arbeit, Abschluss von Verträgen, Fertigung der Abrechnungen sind die bei der Rheinkorrektion gebräuchlichen Formulare zu verwenden und sind diese mit dem Stempel.

LITENBACH-RECHHELKORREKTION
AU-BERNECK
====BAULEITUNG====

Zu versehen, während sich die Baukommission eines Stempels

LITENBACH-RECHHELKORREKTION
AU-BERNECK
====BAUKOMMISSION====

bedient.

Art. 12.

Die Kommission oder eine Abordnung derselben hat jederzeit das Recht, von den Dokumenten, Verträgen, Abrechnungen etc., welche das Unternehmen betreffen, Kenntnis zu nehmen.

Art. 13.

Die Oberaufsicht wird dem Staate (Rheinbaubureau) gratis besorgt, während alle andern zur Bauleitung gehörenden Angestellten nach den Ansätzen des Rheinbaubureaus aus der Baukasse zu honorieren sind und zwar regelmässig am Anfang jeden Monats.

Art. 14.

Es ist der Kommission freigestellt, eine eigene Kranken- und Unfallkasse zu gründen oder derjenigen der st. gallischen Rheinkorrektio beizutreten.

C. Kanzleiwesen

Art. 15.

Der Aktuar der Baukommission hat die Korrespondenz und das Sitzungsprotokoll nach Vorschrift zu führen. Die Protokolle der Sitzungen der Baukommission sind nach ihrer Genehmigung vom Präsidenten und Aktuar zu unterzeichnen. Von dem jeweiligen Protokoll der Baukommission ist der Bauleitung auf Verlangen eine Abschrift zuzustellen.

D. Rechnungswesen

Art. 16.

Alle Belege für die Bauausgaben (event. Gehalte, Tagelöhner, Bureaukosten der Kommission) sind der Bauleitung vorzulegen und von ihr zu visieren; nicht visierte Belege sind der Bundes- und kant. Subvention ausgeschlossen.

Art. 17.

Der von der Kommission bestellte Kassier besorgt das Kassawesen und führt zu diesem Zwecke das vorgeschriebene Kassabuch mit den angeschriebenen Rubriken. Es steht unter der Aufsicht des Präsidenten, bzw. der Baukommission; er ist für die Geschäftsführung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten verantwortlich und haftbar und leistet die ihm auferlegte Amtskautio im Betrage von Fr. 10'000.--. Allfällige notwendige Stellvertretung des Kassiers wird einem Kommissionsmitglied übertragen.

Art. 18.

Der Kassier hat für prompte Bezahlung zu sorgen, nament-

namentlich sind die Akkordanten die monatlichen à Conto-Zahlungen zu veranlassen und die Regiearbeiter auf den obligatorischen Zahltag zu zahlen. Es wird allen Quindizin Zahltag gemacht.

Art. 19.

Die Revision des Kassaabuches und des Kassaabstandes erfolgt ohne Voranzeige durch den Präsidenten, bezw. ein Kommissionsmitglied, eventuell kann dies einem der Kommission nicht Angehörigen übertragen werden. Vom Befund der Revision ist der Kommission Kenntnis zu geben und im Protokoll hiervon Notiz zu nehmen.

Art. 20.

Der Kassier hat vierteljährlich der Baukommission, bezw. dem Ausschuss über den finanziellen Stand des Unternehmens Rapport zu erstatten; wenn es nötig erscheint, auch in der Zwischenzeit.

Art. 21.

Behufs Beschaffung der nötigen Geldern sollen dem Kassier rechtzeitig die bezüglichen Weisungen und Vollmachten erteilt werden.

Art. 22.

Bücher und Kassa sollen feuersicher aufbewahrt werden.

Art. 23.

Die Gehalte des Aktuars und des Kassiers können aus der Baukasse bestritten werden, während die Bezüge der Kommissionsmitglieder zu Lasten der Gemeindekasse fallen.

Art. 24.

Die Buchhaltung besorgt die Bauleitung, welcher alle 14 Tage das Kassaabuch mit den entsprechenden Belegen dieser Zeit zuzustellen sind.

Art. 25.

Die Buchhaltung wird nach kaufmännischen Regeln unter Berücksichtigung der vom Bund festgesetzten Rubriken geführt. Der Bau- und Rechnungskommission ist jederzeit gestattet, von den Büchern Einsicht zu nehmen.

Art. 26.

Die Rechnungsstellung für Bund, Kanton und Unternehmen wird ebenfalls der Bauleitung übertragen. Vierteljährlich ist der Kommission eine summarische Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse mitzuteilen.

Art. 27.

Alljährlich wird die Rechnung jeweilen auf 31. Dezember abgeschlossen und den Bundesbehörden ein Auszug mit den erforderlichen Belegen zugestellt. Gleichzeitig erhält die kantonale Behörde ein Duplikat der Rechnung. Nach erhaltener Genehmigung durch den Bund soll dem Unternehmen zu Händen der Rechnungskommission die Rechnung mit den Ausweisen überantwortet werden.

Art. 28.

Für die Buchhaltung und Rechnungsstellung ist der Buchhalter der Bauleitung analog der kant. Vorschrift über das Rechnungswesen vom 10. März haftbar.

Art. 29.

Dieses Reglement ist der Regierung des Kantons St. Gallen zur Genehmigung zu unterbreiten.

An,
Berneck, den 6. November 1906

Im Namen der Baukommission

Der Präsident: G. Rohner
Der Aktuar: A. Jäckli

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen tun kund hiemit, dass wir vorstehendem Reglement die Genehmigung erteilt haben.

St. Gallen, 24. Dezember 1906

Der Landammann:

Scherrer

Im Namen des Regierungsrates:

Der Staatschreiber:

Müller